

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Hochschulrahmengesetz (HRG)

— Drucksachen 7/1328, 7/2844, 7/2932 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den anliegenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zur Überschrift des Gesetzes

Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:
„Rahmengesetz über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Hochschulrahmengesetz)“.

Begründung

Um die Besonderheit der Rahmenregelung gemäß Artikel 75 Nr. 1 a GG, die sich nur auf allgemeine Grundsätze erstreckt, deutlich zu machen, ist die Gesetzesüberschrift entsprechend zu fassen.

2. Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1

Einleitende Vorschrift

(1) Die Vorschriften vom 1. bis 6. Kapitel dieses Gesetzes sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulrecht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend zu regeln.

(2) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach

Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Dieses Gesetz betrifft, soweit dies in § 74 bestimmt ist, auch die staatlich anerkannten Hochschulen.“

Begründung

Nach Artikel 75 Nr. 1 a GG (Rahmen-Grundsatz-Gesetzgebung) kann der Bundesgesetzgeber kein die Hochschulen oder den einzelnen unmittelbar bindendes Recht setzen, sondern nur Richtlinien für den Landesgesetzgeber erlassen. Ihm ist durch eine einleitende Vorschrift, die § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entspricht, Rechnung zu tragen.

3. Zu § 2

a) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium.“

Begründung

Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschulen muß bei der Bestimmung ihrer Aufgaben berücksichtigt werden. Es wird auch weiterhin Hochschulen geben, die nicht die Aufgabe der Forschung haben. Würden sämtliche Hochschulen den Charakter wissenschaftlicher Hochschulen erhalten, würden den Ländern erhebliche Kosten erwachsen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen ihre Aufgaben in Kunst und Wissenschaft, Lehre und Studium im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.“

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung bedeutet eine verfassungsrechtlich unzulässige Einschränkung des Grundrechts aus Artikel 5 Abs. 3 GG. Das Grundgesetz stellt den einzelnen in Beziehungen zum Staat, nicht aber zu einer nicht konkretisierten und auch nicht konkretisierbaren Gesellschaft.

- c) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Förderung der Fortbildung von Beamten durch die jeweils zuständigen Dienstbehörden ist bereits in allgemeinen Vorschriften des Beamtenrechts geregelt. Eine über diese Vorschriften hinausgehende Regelung für den Hochschulbereich ist sachlich nicht veranlaßt und auch finanziell nicht vertretbar.

4. Zu § 4

- a) Absatz 2 ist zu streichen, und Absatz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Durch die Neuordnung des Hochschulwesens sollen insbesondere erreicht werden:“

Begründung

Für die Neuordnung des Hochschulwesens müssen in erster Linie inhaltliche Ziele maßgeblich sein. Erst in zweiter Linie stellt sich die Frage, mit welcher Organisationsstruktur sich diese Ziele am besten erreichen lassen. Diese Frage wird in § 5 behandelt.

- b) In Absatz 3 Nr. 1 sind in Halbsatz 1 die Worte „integrierten und“ sowie das Wort „allen“ zu streichen und in Halbsatz 2 die Worte „sind ... zu schaffen“ durch „sollen ... geschaffen werden“ zu ersetzen.

Begründung

Durch das Wort „integriert“ wird der Anschein erweckt, als ob der Auftrag weiter gehe als ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen zu schaffen. Trifft dies zu, dann ist die notwendige Differenzierung der Studiengänge, ausgerichtet an der Differenzierung der Berufsfelder, in Frage gestellt. Die Verbindung der bisherigen Hochschularten in einer einheitlichen Organisationsform hebt die notwendige Differenzierung der Aufgaben nicht auf.

Für die Schaffung gemeinsamer Studienabschnitte ist nicht allein der Inhalt der Studiengänge maßgebend. Halbsatz 2 ist daher als Sollverschrift zu sehen.

5. Zu § 5

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind nach dem Wort „sind“ die Worte „in der Regel“ einzufügen.

Begründung

Durch die Einführung wird klargestellt, daß es außer den Gesamthochschulen insbesondere in Flächenstaaten aus hochschulorganisatorischen Gründen auch andere Hochschularten geben muß.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Voraussetzung für die Bildung einer Gesamthochschule ist insbesondere, daß sie nach ihrer Struktur, den in ihr vertretenen Fachrichtungen, ihrer Größe und der räumlichen Entfernung ihrer Einrichtungen ihre Aufgabe wirksam erfüllen und ein Angebot von Studiengängen gewährleisten kann, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 9 entspricht.“

Begründung

Eine Gesamthochschule darf nur dann errichtet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dies bringt die bisherige Fassung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck.

6. Zu § 6

§ 6 ist zu streichen.

Begründung

§ 6 enthält eine durch die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht gedeckte Detailregelung. § 5 verpflichtet die Länder zur Neuordnung des Hochschulwesens. Er enthält damit bereits entsprechende Prüfungs- und Handlungspflichten der Länder. Auch die in § 72 vorgesehene Bestimmung über den Hochschulgesamtplan schließt die Prüfungspflicht ein.

7. Zu § 7

- a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Zusammenwirken ist nach Maßgabe des Landesrechts sicherzustellen.“ und Satz 3 zu streichen;

Begründung

Die Sicherstellung des Zusammenwirkens muß dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben. Das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder kann nur durch die beteiligten Länder sichergestellt werden; eine bundesrahmengesetzliche Verpflichtung der Länder, sich zu koordinieren, ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 a G nicht gedeckt.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Ob Hochschulkonferenzen gebildet werden, muß dem Landesrecht überlassen bleiben. Im übrigen enthält Absatz 2 in den Sätzen 2 bis 4 von der Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht gedeckte Detailregelungen. Außerdem ist im Hin-

blick auf die wahrzunehmenden Aufgaben und das hierfür erforderliche Personal mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen.

- c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Gegen einen Zusammenschluß der Hochschulen in einer Organisation auf Bundesebene bestehen zumindest verfassungspolitische Bedenken. Die Wahrnehmung bundesweiter Aufgaben auf dem Gebiet des Hochschulwesens sowie der Belange der Hochschulen gegenüber dem Bund obliegt den Ländern. Die Hochschulen können nicht neben den Ländern Verhandlungspartner des Bundes sein.

Die Wahrnehmung bundesweiter Aufgaben auf dem Gebiet des Hochschulwesens obliegt den Ländern.

Eine Bundeshochschulkonferenz müßte, um den Mitbestimmungsregelungen des Gesetzes zu entsprechen, gruppenparitätisch besetzt werden. Bei mehr als 80 Hochschulen im Bundesgebiet ist nicht ersichtlich, wie eine derart umfangreiche Einrichtung handlungsfähig werden könnte. In jedem Falle würden durch einen solchen Zusammenschluß erhebliche Kosten entstehen, nicht zuletzt durch eine umfangreiche Reise-tätigkeit.

8. Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm dafür erforderliche Kenntnisse und Methoden vermitteln.“

Begründung

Das Studienziel ist jeweils an einem beruflichen Tätigkeitsfeld orientiert. Es kann daher nicht allgemein auf die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit ausgerichtet sein. Ferner dient das Studium zumindest nicht unmittelbar der staatsbürgerlichen Bildung.

9. Zu § 9

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt“ zu streichen.

Begründung

Die Veränderungen der Berufswelt drücken sich bereits in den Bedürfnissen der beruflichen Praxis aus.

- b) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Studienreform ist eine Pflichtaufgabe der Hochschulen. Die Mitwirkung der Hochschulmit-

glieder in den Selbstverwaltungsgremien gehört zu den Mitgliedschaftspflichten und ist Dienstaufgabe der Hochschulbediensteten. Freistellung größerer Umfanges, wie sie außerdem nach § 10 Abs. 3 vorgesehen sind, würden die Engpässe in der Lehre verschärfen. Die vorgesehene Regelung muß außerdem zu erheblichen Personalmehrkosten führen.

- c) Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist.“

Begründung

Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß die Versuche zur Erprobung von Reformmodellen auch zum Abschluß gebracht werden können und daß das in den Studienordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Lehrangebot durch die Durchführung von Reformmodellen nicht beeinträchtigt wird.

10. Zu § 10

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden für Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, Studienreformkommissionen gebildet.“

Begründung

Der Bund kann keine generellen Regelungen für Studiengänge treffen, die mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, weil die Zuständigkeit hierfür weitgehend bei den Ländern liegt.

- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) An den vorgesehenen Studienreformkommissionen sind Vertreter aus dem Bereich der Hochschulen, von staatlichen Stellen sowie Fachvertreter aus der Berufspraxis zu beteiligen.“

Begründung

Die Regelung des Gesetzbeschlusses ist im Hinblick auf Artikel 75 Nr. 1 a GG zu detailliert. Die Zusammensetzung der Studienreformkommissionen müssen den jeweiligen Bedürfnissen entsprechen und daher flexibel sein.

- c) In Absatz 4 ist der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Bund kann keine generellen Regelungen für Studiengänge treffen, die mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, weil die Zuständigkeit hierfür weitgehend bei den Ländern liegt.

- d) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 3 ist der Klammerhinweis wie folgt zu fassen:

„(§ 11 Abs. 2 und 4)“.

B e g r ü n d u n g

Folge des Streichungsvorschlags von § 11 Abs. 3.

- e) Absatz 8 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlags zu Absatz 1.

11. Zu § 11

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In den Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 3) und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 10 Abs. 4) sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen (§ 12) und des Lehrangebots (§ 13) vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).“

B e g r ü n d u n g

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt, daß nicht alle Studiengänge eine Prüfungsordnung sowie die Festlegung einer Regelstudienzeit erfordern; ferner sind nicht für alle Studiengänge Studienreformkommissionen einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die sogenannten kleinen Fächer (z. B. Archäologie, Ägyptologie, Byzantinistik etc.). Satz 2 erhält nur Verweise auf andere Bestimmungen, aber keinen eigenen materiellen Regelungsgehalt.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Berücksichtigung von § 8 bei der Festsetzung der Regelstudienzeit ist selbstverständlich. Im übrigen enthält die Vorschrift eine von der Rahmenkompetenz des Bundesgesetzgebers nicht gedeckte Detailregelung.

12. Zu § 12

- a) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Soweit Inhalt und Aufbau des Studiums nicht durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften geregelt sind, stellt die Hochschule für den Studiengang eine Studienordnung auf.“

B e g r ü n d u n g

Vielfach haben die Prüfungsordnungen und entsprechende Vorschriften inhaltlich zugleich den Charakter von Studienordnungen.

- b) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Studienordnung kann Schwerpunkte nur insoweit vorsehen, als dies die Prüfungsordnung

ermöglicht. Im übrigen können nicht in allen Studiengängen Wahlschwerpunkte vorgesehen werden. Die Möglichkeit, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen, gefährdet die Gleichwertigkeit der Anforderungen eines Studiengangs.

- c) Absatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der notwendige Inhalt von Studienordnungen ergibt sich bereits aus Absatz 1. Darüber hinaus enthält die Formulierung eine durch Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckte Detailregelung.

- d) In Absatz 3 sind Satz 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Das Landesrecht bestimmt die für die Zustimmung zur Studienordnung zuständige staatliche Stelle.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Klarstellung.

13. Zu § 13

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Studienordnungen“ durch die Worte „Ziel und Inhalt des jeweiligen Studiengangs regelnden Vorschriften“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Studienordnungen enthalten nicht alle Regelungen für den jeweiligen Studiengang. Sie können daher nicht allein für das erforderliche Lehrangebot maßgeblich sein.

- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 sind die Worte „wenn das zur Einhaltung der Studienordnungen und Studienpläne erforderliche Lehrangebot nicht sichergestellt werden kann“ zu ersetzen durch die Worte „soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist“.

B e g r ü n d u n g

Zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit ist klarzustellen, daß der Fachbereich nicht nur subsidiär zuständig ist.

- c) In Absatz 2 ist Halbsatz 2 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der Umfang der Lehrverpflichtung und die Notwendigkeit der Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen (vgl. z. B. § 47 Abs. 3).

14. Zu § 14

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „und Einsatz“ zu streichen.

Begründung

Der Bund hat für den Einsatz von Lehrangeboten im Rahmen des Fernstudiums keine Zuständigkeit.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift führt nur den Grundsatz des Absatzes 1, Satz 1 näher aus und enthält damit eine durch Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht mehr gedeckte Detailregelung.

15. Zu § 15

In Absatz 1 Satz 1 ist der zweite Satzteil zu streichen.

Begründung

Nach der Bestimmung des Gesetzesbeschlusses soll nicht nur die Unterrichtung der Studienbewerber und Studenten über Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums, sondern auch die Unterstützung der Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung sowie die Betreuung zur Pflichtaufgabe der Hochschulen gemacht werden.

Die finanziellen Auswirkungen eines solch umfassenden Aufgabenbereichs sind unabsehbar. Von einer konkreten Festlegung der einzelnen Aufgaben der Beratungsstellen sollte daher abgesehen werden.

16. Zu § 16

- a) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält Detailregelungen, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen getroffen werden müssen. Die Bestimmung wird daher durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt. Ferner muß diese Bestimmung abgelehnt werden, weil danach eine völlige Aushöhlung der Abschlußprüfungen ermöglicht würde. Das Schwergewicht der Abschlußprüfungen muß in einem besonderen, von den Lehrveranstaltungen abgetrennten Verfahren liegen. Dies schließt die Berücksichtigung von Studienleistungen nicht aus.

- b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

Begründung

Da nach dem Änderungsvorschlag zu § 57 Absatz 1 die Durchführung von Lehrveranstaltungen zu den Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter gehören kann und es insoweit keines Lehrauftrags bedürfen soll, ist diese Personengruppe hier aufzuführen. Über den Lehrkörper hinaus sollen auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen als Prüfer zugezogen werden können. Dies sollte nicht nur im Hinblick auf eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Studiums (§ 11 Abs. 1 Satz 3), sondern generell im Hinblick auf die Ausrichtung der Studiengänge auf ein Berufsfeld ermöglicht werden. Satz 2 ist sachlich und rechtlich geboten (vgl. Urteil des BVerwG vom 22. Februar 1974 — Az.: VII C 9.71).

17. Zu § 17

- a) In Absatz 3 Satz 1 ist der Klammerhinweis wie folgt zu fassen:

„(Auf § 11 Abs. 2 und 4)“.

Begründung

Folge des Streichungsvorschlags zu § 11 Abs. 3.

- b) In Absatz 3 Satz 3 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

„daß die Abschlußprüfung höchstens zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit um sechs Monate führt.“

Begründung

Die Regelstudienzeit umfaßt neben der Studienzeit auch die Prüfungszeiten. In einigen, insbesondere naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen dürfte es nicht möglich sein, die Abschlußprüfung innerhalb der vierjährigen Regelstudienzeit des § 11 Abs. 4 Satz 1 abzulegen. Durch eine Begrenzung der Dauer der Abschlußprüfung soll erreicht werden, daß auch die Prüfungsanforderungen und das -verfahren entsprechend den Zielen der Studienreform überprüft werden. Nur so läßt sich vermeiden, daß über eine zu lange Prüfungszeit das mit der Einführung der Regelstudienzeit angestrebte Ziel beeinträchtigt wird.

18. Zu § 18

- a) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Absatz 2 enthält eine detaillierte Verfahrensregelung, die durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt ist. Eine solche Vorschrift ist für die grundsätzliche Regelung der Sanktionen bei der Überschreitung der Regelstudienzeit nicht erforderlich.

b) Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält eine nicht durch Artikel 75 Nr. 1 a GG gedeckte Detailregelung.

c) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung

Es handelt sich um keine rahmenrechtliche Bestimmung. Einer solchen Forderung kann auch ohne gesetzliche Regelung entsprochen werden.

19. Zu § 19

§ 19 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist durch die Ermächtigung des Artikels 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt. Im allgemeinen liegt die Kompetenz für die Regelung staatlicher Prüfungen weitgehend bei den Ländern.

20. Zu § 20

§ 20 ist zu streichen.

Begründung

Die Bezeichnung des Hochschulgrades sollte dem Landesrecht überlassen bleiben. Auch wenn einheitlich der Diplomgrad zu verleihen ist, müßte dieser außer durch die Fachrichtung auch durch die Art des Studiengangs näher gekennzeichnet werden; denn die Differenzierung der Studiengänge muß auch im Hochschulgrad zum Ausdruck kommen.

21. Zu § 21

§ 21 ist zu streichen.

Begründung

Da Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1 auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Zeit abgelegt werden können, ist eine besondere Einstufungsprüfung entbehrlich. Es ist ausgeschlossen, daß die für die Einstufungsprüfungen erforderlichen Prüfungskapazitäten angesichts der zunehmenden Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen und der damit verbundenen völligen Auslastung der Lehrkräfte bereitgestellt werden können. Die Vorschrift birgt die Gefahr, daß private Bildungsinstitutionen die Ausbildung der Studierwilligen übernehmen. Im Falle von Zulassungsbeschränkungen könnte die Einstufungsprüfung ohnehin nur in Ausnahmefällen zur Zuweisung eines Studienplatzes führen, da sich die Höchstzahlen jeweils auf die Zulassungsquote im ersten Semester beziehen. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die Hochschulreife auch im sogenannten zweiten Bildungsweg zu erlangen, besteht keine sachliche Notwendigkeit im Sinne des Absatzes 2.

22. Zu § 22

Es ist folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 5 Abs. 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“

Begründung

Die im Deutschen Richtergesetz vorgesehenen Beschränkungen der Anerkennung von Studien und Prüfungen sind erforderlich, um die notwendige Kenntnis des deutschen Rechts zu gewährleisten. Die Anerkennung juristischer Prüfungen, die nicht im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt wurden, muß auf die Personenkreise beschränkt bleiben, bei denen ein besonderes Interesse an ihrer bevorzugten Eingliederung in das Berufsleben besteht.

23. Zu § 24

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Ziel und Zweck der Forschung ist in Absatz 1 festgelegt. Die Bestimmung hat keinen normativen Charakter.

24. Zu § 25

In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Detailregelung ist nicht durch Artikel 75 Nr. 1 a GG gedeckt.

25. Zu § 26

§ 26 ist zu streichen.

Begründung

Der Begriff „Mitwirkung“ ist in diesem Zusammenhang unklar, weil nicht erkennbar ist, welche Mitwirkungsrechte die einzelnen beteiligten Personen haben sollen. Diese Rechte bestimmen sich nach dem Dienstrecht oder der besonderen korporationsrechtlichen Stellung. Weitere Rechte können nicht eingeräumt werden.

26. Zu § 28

§ 28 ist wie folgt zu fassen:

„§ 28

Forschung mit Mitteln Dritter

Die in der Forschung selbständig tätigen Hochschulmitglieder können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Ein solches Forschungsvorhaben kann an der Hochschule durchgeführt werden, wenn die

Rechte anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten abgedeckt sind."

Begründung

Es erscheint nicht zweckmäßig, den Hochschulmitgliedern einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Durchführung der sogenannten Drittmittelforschung zuzubilligen, da sich hieraus verstärkte Forderungen auf Bereitstellung von Personal, Sachmittel oder Einrichtungen ergeben könnten.

Die Bestimmung in Absatz 1 stellt klar, daß die Forschungsfreiheit nicht von der Art der Finanzierung abhängt. Soweit der Forscher von dritter Seite Mittel erhält, ist er deshalb berechtigt, diese für seine Forschungsaufgaben einzusetzen. Eine Grenze kann nur insoweit gezogen werden, als Rechte anderer Mitglieder der Hochschulen beeinträchtigt würden oder der Hochschule oder dem Staat Folgelasten entstünden. Eine besondere Kontrolle durch den Fachbereich ist nicht gerechtfertigt. Daher ist Absatz 3 zu streichen. Absatz 4 ist zu streichen, da diese Bestimmung durch Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt ist.

Absatz 5 muß gestrichen werden, weil nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, daß Forschungsarbeiten, die nicht als Nebentätigkeit, sondern als Dienstaufgabe durchgeführt werden, vor allem dem Nutzen eines außenstehenden Auftraggebers dienen. Im übrigen wäre ein besonderes Entgelt nur gerechtfertigt, wenn anderen die Forschungsergebnisse vorenthalten würden. Dies ist aber bei Forschungen im Rahmen von Dienstaufgaben nicht der Fall. Als Folge der Streichung der Absätze 3 bis 5 muß dann auch Absatz 6 gestrichen werden.

27. Zum 2. Kapitel

Die Überschrift zum 2. Kapitel ist wie folgt zu fassen: „Zulassung zum Studium“.

Begründung

Klarstellung.

28. Zu § 30

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Zulassungshindernisse“ durch das Wort „Zugangshindernisse“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Zulassung“ ist durch die Verwendung in den Regelungen über zulassungsbeschränkte Studiengänge bereits anderweitig verbraucht.

- b) In Absatz 1 Satz 2 sind nach dem Wort „Landesrecht“ das Komma durch einen Punkt zu ersetzen sowie die folgenden Worte zu streichen.

Begründung

Der Hinweis am Ende des zweiten Satzes, daß Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Ausfüh-

rung durch Landesrecht zu beachten sind, ist überflüssig.

- c) In Absatz 2 sind die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hochschulrecht der Länder hat sich weitgehend der begriffliche Unterschied zwischen Hochschulzugang und Hochschulzulassung herausgebildet. Durch diese Unterscheidung wird deutlich, daß die besonders geregelte Zulassung zur Hochschule nach Artikel 12 GG die Ausnahme bei Kapazitätsengpässen sein muß, während grundsätzlich der Zugang zur Hochschule frei ist und nur durch den Schutz anderer begrenzt wird.

- d) In Absatz 2 sind die Worte „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ zu ersetzen.

Begründung

Es muß daran festgehalten werden, daß grundsätzlich eine erfolgreich abgeschlossene Schulbildung gefordert wird.

29. Zu § 31

§ 31 ist zu streichen.

Begründung

Auf die Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der Hochschulen durch angemessene Sanktionen zu sichern, hat der Bundesrat bereits hingewiesen; denn zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen ist das Strafrecht weder gedacht noch tauglich. § 31 sieht jedoch keine sachgerechte Regelung vor. Ein Sonderrecht gegen Studenten, dessen Anwendung auf Fälle von Anwendung körperlicher Gewalt oder durch unmittelbare Bedrohung mit Gewalt beschränkt ist, ist sowohl im persönlichen als im sachlichen Geltungsbereich nicht ausreichend. Es ist daher durch eine Regelung im 3. Kapitel zu ersetzen, die grundsätzlich für alle Mitglieder der Hochschule gilt und die Funktionsfähigkeit der Hochschule in vollem Umfang schützt (vgl. § 44 a).

30. Zu § 32

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Ausbildungskapazität“ durch das Wort „Ausbildungskapazitäten“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

- b) In Absatz 1 Satz 2 ist nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.

Begründung

Der Festsetzung der Ausbildungskapazität in einem Studiengang ist zwar grundsätzlich die für diesen festgesetzte Regelstudienzeit zugrunde zu legen, die tatsächlichen Studentenzahlen können jedoch nicht außer acht gelassen werden.

- c) In Absatz 2 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Ist nach der Feststellung der Zentralstelle (§ 34) zu erwarten, daß an den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht alle Bewerber eines Studiengangs zugelassen werden können, so darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist. Der Festsetzung geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag bezieht die Umstände ein, die einer Kapazitätsermittlung zugrunde zu legen sind. Durch die Einfügung des Wortes „höchstens“ soll klargestellt werden, daß es sich bei den Zulassungszahlen um Höchstzahlen handelt.

- d) In Absatz 2 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Satz 3 soll offenbar sicherstellen, daß die vorhandene Kapazität erschöpfend genutzt wird und innerhalb der Hochschule die Ressourcen entsprechend verteilt werden. Diese Regelung ist zumindest an dieser Stelle mißverständlich und überflüssig.

Die Zuteilung von Ressourcen ist keine Frage von Zulassungsbeschränkungen, sondern eine Frage der Hochschulplanung bzw. deren haushaltstechnische Umsetzung. Das gleiche gilt noch stärker für Erhebungen über das Lehrangebot, die zeitliche Nutzung usw. Es kann deshalb — falls auf eine Bestimmung entsprechend Satz 3 nicht verzichtet werden soll — nur vorgeschlagen werden, dies notfalls bei §§ 71 ff. zu regeln.

- e) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung behindert jede curriculare Veränderung der Studiengänge. Faktoren wie Dauer der Studienzeite, Gruppengröße, Prüfungsanforderungen, dürfen bei den Kapazitätsermittlungen und -festsetzungen nicht unberücksichtigt bleiben. Personal und Raumbestand sind nur zwei von verschiedenen Faktoren für die Kapazitätsfestsetzung.

- f) Absatz 4 ist zu streichen

Begründung

Die Fiktion einer bestimmten Ausbildungskapazität allein aufgrund des Raumbestandes ist für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht vertret-

bar. Fehlt es z. B. trotz vorhandener Räume am erforderlichen Personal, so ist eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet und darf auch nicht rechtlich fingiert werden. Außerdem kann zugleich mit der Fertigstellung eines Bauvorhabens vorhandener Altbaubestand beseitigt werden, so daß nach der Vorschrift hinsichtlich des Raumbedarfs eine tatsächlich nicht vorhandene Kapazität angenommen werden müßte.

31. Zu § 33

- a) Die Überschrift des § 33 ist wie folgt zu fassen:
„Festsetzung von Zulassungszahlen“

Begründung

Klarstellung.

- b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Zulassungszahlen werden durch Landesrecht festgesetzt.“

Begründung

Klarstellung entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs.

- c) In Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Sie sind für jede Hochschule festzusetzen, wenn ein Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle nach § 34 Abs. 1 einbezogen wird.“

Begründung

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle nach § 34 Abs. 1 an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt werden, weil andernfalls eine zentrale Studienplatzvergabe nicht möglich ist.

- d) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Zulassungszahlen werden nur für einzelne Studiengänge und für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt.“

Begründung

Klarstellung entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs.

- e) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „Anordnung einer Zulassungsbeschränkung“ durch die Worte „Festsetzung einer Zulassungszahl“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 33 Abs. 1.

- f) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „Abweichungen sind kenntlich zu machen und zu begründen“ zu streichen.

Begründung

Die Grundsätze nach § 32 Abs. 1 verlieren ihren Sinn, wenn von ihnen mit wenig Aufwand (Begründung) abgewichen werden darf. Eine einheitliche Kapazitätsermittlung ist damit unmöglich gemacht.

- g) In Absatz 3 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Im Falle des § 32 Abs. 2 ist das Ergebnis der Überprüfung, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind, anzugeben.“

Begründung

Mit der Änderung des Satzes 4 wird der Neufassung des § 32 Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen.

32. Zu § 34

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) In Studiengängen, für die für mehrere Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind, können die Studienplätze von der von den Ländern errichteten Zentralstelle vergeben werden. In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungszahlen für alle staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungszahlen für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt sind.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 33 Abs. 1.

- b) In Absatz 2 sind nach den Worten „soweit notwendig,“ die Worte „vor allem“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung ist notwendig, um im Ortsverteilungsverfahren neben den Ortswünschen der Bewerber auch andere als soziale, insbesondere familiäre und wirtschaftliche Gründe berücksichtigen zu können. Hierzu können auch, soweit dies verfahrensmäßig zu verwirklichen ist, fachspezifische Wünsche gehören.

- c) In Absatz 3 Halbsatz 1 sind die Worte „§§ 35 bis 39“ durch die Worte „§§ 35 bis 38“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Streichungsvorschlags zu § 39.

- d) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Zentralstelle ist eine Ländereinrichtung. Die Regelung der Tätigkeiten der Zentralstelle fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

33. Zu § 35

- a) In Absatz 2 sind

in Satz 1 eingangs das Wort „Drittel“ durch das Wort „Viertel“ zu ersetzen,

die Nummer 4 zu streichen,

die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, wenn der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt; ihre Auswahl erfolgt nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, können im Verfahren nach Absatz 3 nicht zugelassen werden.“;

und in Satz 3 die Worte „nach Absätzen 3 und 4“ durch die Worte „nach Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung

Die Herabsetzung der Vorbehaltsquote auf ein Viertel ist im Hinblick auf die Streichung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 vorzunehmen.

Der Streichung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 liegt die Erwägung zugrunde, daß jede Quotierung eine objektive Zulassungsschranke darstellt. Von dieser objektiven Zulassungsschranke werden an sich hochschulberechtigte Bewerber betroffen, die damit gegenüber anderen hochschulberechtigten Bewerbern ungleich behandelt werden. Ob die Tatsache, daß diese Bewerber ihre Hochschulberechtigung in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben haben, diese Ungleichbehandlung rechtfertigt, ist im Hinblick auf die Artikel 3 und 12 GG äußerst zweifelhaft. Die Neufassung der Nummer 5 dient der Klarstellung. Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Formulierung könnte zu der Annahme Anlaß geben, daß bei Bewerbern mit abgeschlossenem Studium, bei denen der Zweitstudiengang keine sinnvolle Ergänzung ihres Studiums darstellt, über das Verfahren nach Absätzen 3 und 4 zugelassen werden können.

Die Streichung der Worte „und 4“ ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung des Absatzes 4.

- b) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Worte „Bis zu“ am Anfang des Absatzes 2 überflüssig.

- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben

1. überwiegend nach dem Grad der gemäß § 30 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. Die Länder tragen dafür

Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und dem Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Einheitlichkeit nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl von Studienbewerbern Länderquoten gebildet. Die Länderquote bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlen der Neunzehn- bis unter Zweihundzwanzigjährigen der einzelnen Länder. Dabei gilt, daß ein Studienbewerber auf die Quote des Landes angerechnet wird, in dem er den Qualifikationsnachweis gemäß § 30 Abs. 2 erbracht hat. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz, die den Qualifikationsnachweis nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht haben, werden auf die Quote des Landes angerechnet, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Haben sie keinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, dann werden sie auf die Quote des Landes angerechnet, in dem die Hochschule liegt, für die sie sich an erster Stelle beworben haben. Die in den Nachweisen nach § 30 Abs. 2 ausgewiesenen Leistungen, die über Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden.

2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang unter Berücksichtigung der Qualifikation des Bewerbers; die den Rang des Bewerbers bestimmende Qualifikation wird für jedes seit dem Erwerb der Berechtigung abgelaufene Jahr um ein zu bestimmendes Maß verbessert. Hierbei können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Berufstätigkeit oder Berufsausbildung bleibt unberücksichtigt. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung von Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden nicht auf die Wartezeit angerechnet; hiervon können allgemein oder für bestimmte Studiengänge Ausnahmen bis zu einer Höchstdauer von drei Semestern oder entsprechende Abschnitte eines Studienjahres vorgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Kapazitätslage angemessen ist; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Begründung

Die Neufassung des Absatzes 3 Nr. 1 geht wie der Gesetzesbeschluß von der Bildung einer Leistungsliste aus. Da im Rahmen dieser Leistungsliste der Rang eines Bewerbers durch eine Qualifikation bestimmt wird, müssen die Qualifikationsnachweise materiell vergleichbar sein. Die Herstellung der Einheitlichkeit der den Qualifikationsnachweisen zugrunde liegenden Anforderungen und die in den Nachweisen enthaltene Bewertung wird gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin soll durch eine Länderquote sichergestellt werden, daß noch bestehende Unterschiede dieser Art zwischen den einzelnen Ländern keine Auswirkungen auf den Anteil der Studienplätze haben, die den Hochschulberechtigten eines Landes bei der Zulassung zufallen. Da für die in Betracht kommenden Studienanfänger die Chancengleichheit gewährleistet werden muß, soll die Länderquote nach dem Verhältnis der Zahlen der in den einzelnen Ländern wohnenden 19- bis unter 22jährigen Personen bemessen werden.

Eine Verbesserung der Auswahlgerechtigkeit kann in geeigneten Fällen durch eine Gewichtung entsprechender Noten aus der Hochschulzugangsberechtigung herbeigeführt werden.

Bei der Neufassung des Absatzes 3 Nr. 2 wurde im Gegensatz zum Gesetzesbeschluß davon ausgegangen, daß auch bei der Wartezeitregelung die ausgewiesene Qualifikation für das Hochschulstudium im Vordergrund zu stehen hat. Durch die Regelung in Nummer 2 Satz 1 wird sichergestellt, daß der besser qualifizierte Bewerber schneller seine Zulassung über die Wartezeitregelung erreicht hat als der schlechter qualifizierte. Um dem Bewerber einen Anreiz für eine sinnvolle Gestaltung der Wartezeit zu geben, wird durch Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie einen außerhalb der Hochschule erlangten berufsqualifizierenden Abschluß besonders zu bewerten. Da die Bewertung von Art und Dauer solcher Tätigkeiten und von Berufsabschlüssen in bezug auf einzelne Studiengänge mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden sein kann, ist im Gegensatz zum Gesetzesbeschluß die Berücksichtigung solcher Tätigkeiten und von Berufsabschlüssen fakultativ vorgesehen worden.

Die Neufassung des Absatzes 3 Nr. 2 geht — wie der Gesetzesbeschluß — davon aus, daß Bewerbern die zunächst in dem von ihnen in erster Linie angestrebten Studiengang keinen Studienplatz erhalten und sich deshalb zur Wartezeitüberbrückung in einem anderen meist fachverwandten Studiengang immatrikulieren, die Möglichkeit zu diesem „Parkstudium“, das die Kapazitätsverhältnisse völlig verzerren kann, genommen werden soll. Ein solches „Parkstudium“ wird in Zukunft keine Verbesserung der Wartezeit mehr mit sich bringen. Neben den Studenten für ein solches „Parkstudium“, das von vornherein auf einen Studiengangwechsel abzielt,

gibt es jedoch auch andere Studenten, die einen Studiengangwechsel anstreben, weil sie während des Studiums feststellen müssen, daß ein anderes Studium für sie besser geeignet ist. Um in diesem Zusammenhang Härten vermeiden zu können, ist daher vorgesehen, daß eine auf drei Semester beschränkte Anrechnung einer Studienzeit auf die Wartezeit möglich ist, wenn dies im Hinblick auf die Kapazitätslage angemessen erscheint.

d) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

(4) Die Maßstäbe nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können für die Entscheidung in Fällen von Ranggleichheit der Bewerber miteinander verbunden werden.

Begründung

Die Neuformulierung des Absatzes 4 ist erforderlich, weil in dem neugefaßten Absatz 3 Nr. 2 bereits allgemein die Qualifikation bei der Wartezeitregelung berücksichtigt wird. Durch die Neufassung wird auch vermieden, daß neben der Leistungs- und Wartezeitzulassung eine weitere Zulassungsmöglichkeit in einem Mischsystem geschaffen wird; hierdurch wird der Notwendigkeit einer Verfahrensvereinfachung Rechnung getragen.

e) Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 39.

34. Zu § 36

§ 36 ist wie folgt zu fassen:

„§ 36

Besondere Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, in denen sich in mehreren aufeinanderfolgenden Zulassungsverfahren ergibt, daß im allgemeinen Zulassungsverfahren

1. die Auswahl nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 zu hinsichtlich der Rangfolge der Bewerber nicht mehr ausagefähigen Zulassungsschwellen führt oder
2. bei Auswahl nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 die Entscheidung über den Studienbeginn für einen unverhältnismäßig großen Teil der Bewerber unangemessen verzögert wird,

kann durch Landesrecht ein besonderes Verfahren zur Auswahl unter den Anspruchsberechtigten (§ 30) vorgesehen werden (besonderes Auswahlverfahren).

(2) Die Hochschulzugangsberechtigung (§ 30) bleibt im übrigen unberührt. Ein besonderes Auswahlverfahren ist aufzuheben, wenn angenommen werden kann, daß die in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Umstände nicht mehr eintreten werden."

Begründung

Das allgemeine Auswahlverfahren nach § 35 kann nach den Erfahrungen, die mit dem ähnlichen Zulassungssystem des Staatsvertrages über die Ver-

gabe von Studienplätzen gesammelt wurden, bei einzelnen Studiengängen dazu führen, daß bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation unangemessene Ergebnisse hinsichtlich der Zulassungsschwellen auftreten oder bei der Auswahl nach Wartezeit die Entscheidung über den Studienbeginn des Bewerbers unangemessen verzögert wird. Diese Erscheinungen sind darauf zurückzuführen, daß entweder ein zu starkes Mißverhältnis zwischen der Bewerberzahl und der Zahl der Studienplätze vorhanden ist und/oder eine spezifische Bewerber-schichtung auftritt. Erscheinungen der genannten Art können nur vermieden werden, wenn in den betreffenden Studiengängen besondere Auswahlverfahren vorgesehen werden. Der Leitgedanke ist dabei, solche besonderen Auswahlverfahren sachlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

35. Hinter § 36

Nach § 36 ist folgender § 36 a einzufügen:

„§ 36 a

Grundsätze für besondere Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, in denen ein besonderes Auswahlverfahren stattfindet, bestimmt sich die Rangfolge bei der Vergabe der Studienplätze nach den Leistungen, die in der Hochschulzugangsberechtigung und in dem besonderen Auswahlverfahren nachgewiesen werden.

(2) Besondere Auswahlverfahren können sein:

1. Eine auf das vom Bewerber gewählte Studium ausgerichtete praktische Tätigkeit mit anschließender Prüfung,
- oder
2. Testverfahren, die sich auf den Grad der Eignung der Bewerber für das gewählte Studium beziehen.

(3) Durch die Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; die Prüfungen sollen an diese Kenntnisse anknüpfen und sollen Aufschlüsse über den Grad der fachbezogenen Studierfähigkeit vermitteln. Die Prüfungen sind schriftlich und zu einem einheitlichen Termin abzuhalten. Allen Teilnehmern an der Prüfung sind jeweils dieselben Prüfungsfragen zu stellen. Die Prüfungen werden von Schulen oder anderen staatlichen Einrichtungen abgenommen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Das einheitlich ermittelte Prüfungsergebnis ist von den in Satz 4 genannten Einrichtungen festzustellen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens der Prüfung nur zum nächstmöglichen Termin, im Falle des Absatzes 4 nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach dem Erlöschen des Anspruchs aus dem besonderen Auswahlverfahren auf einen Studienplatz abgelegt werden.

(4) Der Anspruch aus dem besonderen Auswahlverfahren auf einen Studienplatz kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Bewerber nicht innerhalb von zwölf Monaten seit dem Erwerb des Anspruchs in Studiengängen zugelassen wird, für die das besondere Auswahlverfahren gilt; er kann weiterhin nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Bewerber sich nach dem Erwerb des Anspruchs im besonderen Auswahlverfahren als Studienanfänger an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben hat, für den der erworbene Anspruch aus dem Auswahlverfahren nicht gilt.

(5) Bei Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens ist vorab folgenden Bewerbern je ein bestimmter Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten:

1. Bewerbern, für die eine Versagung der Zulassung nach Absatz 1 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (bis zu 10 vom Hundert),
2. ausländischen und staatenlosen Bewerbern (bis zu 7 vom Hundert).

(6) Die einzelnen Länder sollen vorab für Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, einen bestimmten Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten.

(7) § 35 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Die in den Nachweisen nach § 30 Abs. 2 ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, können gewichtet werden."

Begründung

Im Gegensatz zu den Regelungen in § 36 Abs. 2 und 3 des Gesetzesbeschlusses, die lediglich einen Entwicklungsauftrag beinhalten, gibt der § 36 a den Rahmen für ein anwendbares besonderes Auswahlverfahren, das insbesondere auch den Gesichtspunkten des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 1972 Rechnung trägt.

Ausgangspunkt der Regelung ist, daß das Abitur und die sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen in allen nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in denjenigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen das Verfahren nach § 35 zu angemessenen Ergebnissen führt, wie bisher den Zugang zu den Hochschulen eröffnen. In den Studiengängen, in denen die in § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Erscheinungen auftreten, soll zu der Hochschulzugangsberechtigung noch ein besonderes Auswahlverfahren in Form eines grundsätzlich der Schule zuzuordnenden Prüfungsverfahrens für ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Studienfächer hinzutreten; dieses Prüfungsverfahren kann auch auf einer praktischen Tätigkeit beruhen, die auf das vom Bewerber gewählte Studium ausgerichtet ist, sofern eine solche praktische Tätigkeit möglich und sinnvoll ist. In Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, daß diese Prüfungen keine Art „Überabitur“ sind, sondern Aufschlüsse über den Grad der fachbezoge-

nen Studierfähigkeit ermitteln sollen. Während die Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen, in denen entweder keine Zulassungsbeschränkungen bestehen oder das Verfahren nach § 35 funktioniert, als Berechtigung unbefristet bestehen bleibt, muß der Anspruch aus dem besonderen Auswahlverfahren befristet werden, um insbesondere die Warteschlangen in den Studiengängen zu vermeiden, bei denen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zutreffen.

Diesen Gesichtspunkten tragen die Regelungen in Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Halbsatz 1 Rechnung (vgl. auch Begründung zu § 36). Ein „Parkstudium“ wird durch die Bestimmung des Absatzes 4 Halbsatz 2 ausgeschlossen.

Die in den besonderen Auswahlverfahren nachgewiesene Leistung bestimmt zusammen mit den Leistungen aus der Hochschulberechtigung den Rangplatz des Bewerbers im Rahmen des nach Leistungsgesichtspunkten ausgerichteten Zulassungsverfahrens.

Absätze 5 und 6 regeln die im besonderen Auswahlverfahren möglichen Vorabquoten.

Absatz 7 ist notwendig, um zu gewährleisten, daß unvergleichbare Anforderungen und Bewerbungen bei den Qualifikationsnachweisen keine ungünstigen Auswirkungen auf die Anteile der Zugelassenen aus den einzelnen Ländern haben.

36. Zu § 38

Am Ende des § 38 ist ein Strichpunkt zu setzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„§ 35 Abs. 3 Nr. 1 und § 36 a Abs. 7 bleiben unberührt.“

Begründung

Das Verbot, bei der Zulassung an den Ort des Erwerbs der Qualifikation für das Hochschulstudium anzuknüpfen, könnte als Widerspruch zur Regelung in § 35 Abs. 3 Nr. 1 und § 36 a Abs. 7 angesehen werden. Verfahren zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Hochschulzugangsberechtigungen haben Auswirkungen für die Studienbewerber, die an den Ort des Erwerbs dieser Berechtigung anknüpfen.

37. Zu § 39

§ 39 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung in § 39 beinhaltet keine allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, sondern Detailregelungen. Die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Nr. 1 a GG ist daher überschritten.

38. Zu § 40

In Absatz 1 ist das erste Wort zu streichen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

39. Zu § 41

In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Es ist notwendig, die korporationsrechtlichen Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes systematisch von den Regelungen des Personalvertretungsrechts zu trennen, um den unterschiedlichen Charakter beider Rechtsbereiche deutlich zu machen.

40. Zu § 42

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „Funktion, Qualifikation und Betroffenheit“ durch die Worte „Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit“ zu ersetzen.

Begründung

Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maßgebenden Gesichtspunkte sollten vollständig genannt werden.

- b) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Landesrecht“ zu ersetzen.

Begründung

Es muß dem Landesrecht überlassen bleiben, wie weit die Mitbestimmungsregelungen durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften getroffen werden.

- c) In Absatz 2 sind in Satz 1 Nr. 3 die Worte „sowie die Hochschuldozenten,“ und Satz 3 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu §§ 51 und 52 sowie § 57 a. Die Regelung in Satz 3 widerspricht der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Homogenität einer Mitgliedergruppe.

- d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) In dem zentralen Kollegialorgan, das die Grundordnung beschließt, müssen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 2 Satz 1 nach Maßgabe von Absatz 4 stimmberechtigt sein. In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen verfügt die Gruppe der Professoren über die Mehrheit der Stimmen.“

Begründung

Die Regelung von Art und Umfang der Mitwirkung soll nach Absatz 1 Satz 1 durch Landesrecht erfolgen. Eine Einschränkung dieser Regelungsbefugnis ist nur gerechtfertigt, soweit es um den Erlaß der Grundordnung geht, die alle Hochschulmitglieder betrifft, ferner soweit ein allgemeiner Grundsatz die grundrechtliche Bindung des Gesetzgebers berücksichtigt. Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes wird der Stellung der Professoren nicht in vollem Umfang gerecht.

- e) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken die dem Gremium angehörenden Professoren, der Leiter der Hochschule oder ein Mitglied des Leitungsgremiums, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Studenten sowie ihnen nach § 40 Abs. 2 und 3 gleichgestellte Personen stimmberechtigt mit. Soweit Mitglieder des Gremiums kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.“

Begründung

Hochschuldozenten sind als Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 51 und 52 sowie § 57 a nicht aufzuführen. Satz 2 ist durch die Präzisierung „sowie ihnen nach § 40 Abs. 2 und 3 gleichgestellte Personen“ in Satz 1 ersetzt, um eine praktikable und sachgerechte Abgrenzung des Personenkreises zu erreichen.

- f) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Für eine Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professoren und über Fragen, die die Forschung betreffen, ist die Mehrheit, bestehend aus den dem Gremium angehörenden Professoren und dem Leiter der Hochschule oder einem Mitglied des Leitungsgremiums, erforderlich und ausreichend.“

Begründung

Unter Berücksichtigung der in § 42 Abs. 1 genannten Kriterien für die Mitwirkung in der Hochschule sind die Möglichkeiten der Professoren, die Entscheidungen in Berufungs- und Forschungsangelegenheiten entscheidend mitzutragen, zu gering. Entscheidungen in diesen Angelegenheiten müssen von der Mehrheit der Professoren und der Hochschulleitung getragen werden.

41. Zu § 43

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

Begründung

In der Wahlrechtsliteratur wird als personalisierte Verhältniswahl die Bundestagswahl bezeichnet. Nur für Wahlen solcher Größenordnung ist es möglich, die Personenmehrheitswahl mit der Verhältnislistenwahl zu einer personalisierten Verhältniswahl zusammenzufügen. Für die unterschiedlich großen Wahlkörper an den Hochschulen ist es unzumutbar, eine Personalisierung der Verhältniswahl zum Grundsatz zu erheben. Demgegenüber ließ die Fassung der Regierungsvorlage dem Landesgesetzgeber in dieser Frage Spielraum. Darauf zielt auch die vorgeschlagene Fassung.

42. Hinter § 44

Hinter § 44 ist folgender § 44 a einzufügen:

„§ 44 a

Verhalten der Mitglieder der Hochschule

(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gehalten, alles zu unterlassen, was die Hochschule und ihre Gremien in der Erfüllung ihrer Aufgaben und die an der Hochschule tätigen und studierenden Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten behindert.

(2) Verletzen Mitglieder der Hochschule oder die ihnen gleichgestellten Personen schuldhaft die ihnen nach Absatz 1 obliegende Pflicht, sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle der Schwere der Pflichtverletzung angemessene Maßnahmen zu treffen. Als Maßnahmen sind insbesondere vorzusehen:

1. Befristete Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. befristeter Ausschuß von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. befristeter Entzug des Wahlrechts zu den Organen der Hochschule,
4. Ausschuß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren,
5. für Fälle besonders schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung Ausschuß vom Studium an allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zu zwei Jahren.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn beamten- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen angewendet werden können.

(4) Gegen Maßnahmen nach Absatz 2 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Die verwaltungsgerichtliche Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen erfordert ein wirksames Verwaltungungsverfahren zur Sanktionierung von Pflichtverletzungen der Hochschulmitglieder.

43. Zu § 45

§ 45 ist wie folgt zu fassen:

„§ 45

Studentenschaft

Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden.“

Begründung

Die Bildung von Studentenschaften darf nicht zwingend vorgesehen werden, sondern muß der Regelung durch das Landesrecht vorbehalten bleiben.

44. Zum 2. Abschnitt des 3. Kapitels

In der Überschrift des 2. Abschnittes des 3. Kapitels sind der Beistrich nach dem Wort „Personal“ und das Wort „Tutoren“ zu streichen.

Begründung

Folge des Streichungsvorschlags zu § 61.

45. Zu § 46

In § 46 sind die Worte „den Hochschuldozenten (§ 51),“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 51 und 52 sowie § 57 a.

46. Zu § 47

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind das Wort „Selbstverwaltung“ durch das Wort „Verwaltung“ zu ersetzen und die Worte „und an der Verwaltung ihrer Einrichtungen“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung, daß auch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Hochschule zu den hauptberuflichen Aufgaben gehört. Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule schließt die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschuleinrichtungen ein.

- b) In Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen: „Die Regellehrverpflichtung ist nach Wochenstunden bezogen auf die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen festzulegen und nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu staffeln. Die Lehrvergütung wird höchstens für vier Wochenstunden gewährt.“

Begründung

Gegenstand der Regelung der Regellehrverpflichtung muß auch die Gewichtung der verschiedenartigen Unterrichtsveranstaltungen sowie eine § 47 Abs. 3 in der Fassung des Änderungsvorschlags entsprechende Staffelnung der Regellehrverpflichtung sein.

- c) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Absatz 3 Satz 2 des Gesetzesbeschlusses wird der differenzierten Aufgabenstellung der Professoren nicht gerecht. Die Streichung von Satz 3 ist eine Folge des Änderungsvorschlags zu § 47 Abs. 4.

d) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Professoren sind nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in der Regel ausschließlich in der Lehre, fast ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder gleichmäßig in Lehre und Forschung oder Kunst tätig. Für Professoren, die zeitweise überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, ist in der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung vorzusehen, daß sie in einem bestimmten Zeitraum mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten haben. Entsprechendes gilt für künstlerische Vorhaben.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag enthält eine stärkere Differenzierung des Amtsinhaltes der Professoren und stellt insbesondere einen allgemeinen Rahmen für die Festlegung der Regellehrverpflichtung auf (vgl. dazu Abschnitt BII Nr. 3,6 der Begründung zum Initiativgesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich — Drucksache 7/612).

47. Zu § 48

In Absatz 1 sind in Nummer 1 nach dem Wort „Hochschulstudium“ die Worte „in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen“ und in Nummer 4 Buchstabe b vor dem Wort „besondere“ die Worte „für Professoren, die in anwendungsbezogenen Studiengängen tätig sein sollen,“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

48. Zu § 49

a) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Professoren dürfen keine Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln erteilt werden.“

Begründung

Die weitere Entwicklung der Hochschule darf nicht durch andauernde, starre Aufteilung der Haushaltsmittel für die Zukunft behindert werden.

b) In Absatz 5 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die Regelung im zweiten Halbsatz berücksichtigt nicht, daß Berufungsverfahren trotz größter Bemühungen aller Beteiligten länger als zwei Jahre dauern können.

49. Zu § 50

Es sind im ersten Halbsatz die Worte „oder auf Zeit“ zu streichen und im zweiten Halbsatz das

Wort „Gesetz“ durch das Wort „Landesrecht“ zu ersetzen.

Begründung

Für ein Zeitbeamtenverhältnis besteht kein Bedarf.

50. Zu §§ 51 und 52

§§ 51 und 52 sind zu streichen.

Begründung

Diesen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, die die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung für Assistenzprofessoren ersetzen, haften z. T. noch die Mängel an, die zum Wegfall der Assistenzprofessoren geführt haben. Eine sachgerechtere Lösung wird mit § 57 a im Rahmen der Regelung für wissenschaftliche Mitarbeiter vorgeschlagen.

51. Zu § 53

In § 53 sind die Worte „und Hochschuldozenten“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu den §§ 51 und 52.

52. Zu § 54

a) In der Überschrift des § 54 sowie in Absatz 1 Satz 1 sind jeweils die Worte „und Hochschuldozenten“ zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu den §§ 51 und 52 sowie § 57 a.

b) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 sind nach dem Wort „sind“ die Worte „auf Professoren“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung.

c) In Absatz 1 Satz 3 ist folgender (weiterer) Halbsatz anzufügen:

„; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.“

Begründung

In der Rechtsprechung wurde z. T. die Auffassung vertreten, daß ein Verlust der Bezüge bei Beamten nicht festgestellt werden kann, für die — wie für Hochschullehrer — die Vorschriften über die Arbeitszeit ausdrücklich nicht gelten (Disziplinarhof beim VGH Baden-Württemberg v. 12. August 1970 — DH 7/69 —). Da die Rechtsfolge des Verlusts der Bezüge auch bei solchen Beamten jedenfalls bei längerem Fernbleiben vom Dienst (z. B. auch bei Nichteinhaltung von Lehrverpflichtungen) geboten ist, soll klarge-

stellt werden, daß die entsprechenden Vorschriften über den Verlust der Bezüge (§ 9 BBesG i. d. F. des Entwurfs eines 2. BesVNG, § 47 BRRG und entsprechende Regelungen) auch für diese Beamten gelten.

- d) In Absatz 2 Satz 2 ist Halbsatz 1 wie folgt zu fassen:

„Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird;“

Begründung

Im Interesses der Neuordnung der Hochschulen muß die Möglichkeit gegeben sein, auch in kooperativen Gesamthochschulen Professoren zu versetzen.

53. Zu § 55

- a) In Absatz 1 sind die Worte „und Hochschuldozenten“ und in Absatz 2 Halbsatz 1 die Worte „oder Hochschuldozenten“ zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu §§ 51 und 52 sowie § 57 a.

- b) In Absatz 2 sind die Worte „soll im Falle des § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Angleichung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, Drucksache 7/612 (Abschnitt I, Artikel II Abs. 1 Satz 2).

54. Zu § 56

§ 56 ist zu streichen.

Begründung

Der beabsichtigte Kontrollzweck wird durch den Vorschlag der Einfügung einer Nummer 2 a in § 81 erreicht, vgl. die Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 81.

55. Zu § 57

- a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie haben auf Verlangen Lehrveranstaltungen durchzuführen oder daran mitzuwirken.“

Begründung

Anpassung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, Drucksache 7/612 (Abschnitt I, Artikel IV § 1 Abs. 3 Nr. 1).

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt den differenzierten Lehrbedarf an Hochschulen.

Die nach der Gesetzesfassung vorgesehene Regelung hätte außerdem einen beträchtlichen Verlust an Personalkapazität mit entsprechenden Mehrbelastungen an Personalkosten zur Folge.

- b) In Absatz 1 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung

Die Möglichkeit zu selbständiger Forschung im Rahmen der Arbeitszeit kann nicht generell allen wissenschaftlichen Mitarbeitern gegeben werden.

- c) An Absatz 2 sind nach dem Wort „Hochschulstudium“ die Worte „in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen“ anzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

- d) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zur Neufassung des Absatzes 1 Satz 2.

- e) In Absatz 4 sind die Worte „Die Absätze 1 und 3 gelten“ durch „Absatz 1 gilt“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Absatz 3.

56. Hinter § 57

Hinter § 57 ist folgender § 57 a einzufügen:

„§ 57 a

Hochschulassistent

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind auch Personen, die zum Erwerb der Einstellungsvoraussetzungen eines Professors nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu Beamten auf Widerruf ernannt werden. Sie führen die Amtsbezeichnung „Hochschulassistent“.

(2) Einstellungsvoraussetzungen sind mindestens

1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen,
2. eine Promotion besonderer Qualität.

Soweit in Fächern eine Promotion nicht üblich ist, genügt anstelle der Promotion eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit. Für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Aufgaben muß zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 1 eine fachspezifische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaub zur Berufsausübung nachgewiesen werden.

(3) Die Hochschulassistenten werden unter der Verantwortung des Fachbereichs einem Professor zur wissenschaftlichen Betreuung zugeordnet. Ihnen

steht nach Maßgabe des Landesrechts bis zur Hälfte der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung. Sie haben neben wissenschaftlichen Dienstleistungen Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von vier Wochenstunden abzuhalten; § 47 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Hochschulassistenten im Bereich der Medizin verringern sich die nach den Sätzen 2 und 3 festzusetzenden Zeitanteile in dem Maße, in dem sie Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen.

(4) Bei der Ausbringung der Stellen für Hochschulassistenten ist auf ein angemessenes Verhältnis zu den Professorenstellen zu achten. Die Stellen werden zentral bewirtschaftet. Die Habilitation begründet keinen Anspruch auf Übertragung einer Stelle oder eines Arbeitsplatzes.

(5) Das Beamtenverhältnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine erfolgreiche Qualifikation zum Professor nicht mehr zu erwarten ist;
2. nach fünf Jahren die schriftlichen Habilitationsleistungen nicht eingereicht sind;
3. nach Abschluß der Habilitation zwei Jahre, andernfalls insgesamt sechs Jahre seit Ernennung zu Beamten auf Widerruf vergangen sind.

Zur Vermeidung von besonderen Härten können von der nach Landesrecht zuständigen Stelle Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 und 3 zugelassen werden.

Begründung

Aufgrund dieser Vorschrift soll der wissenschaftliche Nachwuchs systematisch gefördert werden. Als Einstellungsvoraussetzungen sind Qualifikationen vorgesehen, die erwarten lassen, daß dieser wissenschaftliche Mitarbeiter mit der Amtsbezeichnung „Hochschulassistent“ in der vorgesehenen Zeit wissenschaftliche Leistungen erbringen wird, die in der formalisierten Weise einer Habilitation Anerkennung finden. Daher steht ihnen ein angemessener Teil der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung. Eine wissenschaftliche Betreuung unter der Verantwortung des Fachbereichs soll eine effiziente Einarbeitung in den späteren Aufgabenbereich erleichtern und gewährleisten. Im übrigen gelten die für wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Regelungen.

57. Zu § 58

- a) In Satz 1 sind die Worte „oder Hochschuldozent“ und Satz 2 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu §§ 51 und 52 sowie § 57 a. Da die genannten Personen den wissenschaftlichen Mitarbeitern dienstrechtlich gleichgestellt sind, ist es überflüssig und mißverständlich, einen Teil der für wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Regelungen für entsprechend anwendbar zu erklären.

- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Streichungsvorschlags zu § 57 Abs. 1 Satz 4.

58. Zu § 61

§ 61 ist zu streichen.

Begründung

Es besteht kein hinreichendes sachliches Bedürfnis, die hier in Frage stehenden Aufgaben einer besonderen Personengruppe (Tutoren) zu übertragen; die den Tutoren zugeordneten Aufgaben können von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern wahrgenommen werden.

59. Zu § 63

- a) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und sind die Worte „vorgesehen werden“ durch das Wort „vorzusehen“ zu ersetzen.

Begründung

Soweit die Hochschulen unmittelbare staatliche Aufgaben wahrnehmen, ist wegen der parlamentarischen Verantwortung der Regierung eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsicht notwendig.

- b) In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „Anordnung von Zulassungsbeschränkungen“ zu ersetzen durch die Worte „Festsetzung von Zulassungszahlen“ und die Klammerzusätze zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 33 Abs. 1.

60. Zu § 64

- a) In Absatz 1 Nr. 4 sind die Worte „der Hochschule“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung. Im Hinblick auf das vorgeschriebene Zusammenwirken von Land und Hochschule handelt es sich nicht um einen Wahlvorschlag der Hochschule.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Kuratoriums müssen dem Landesrecht vorbehalten bleiben.

61. Zu § 65

- a) In Absatz 1 ist hinter Satz 1 folgender Satz 1 a einzufügen:

„Für Hochschulen mit Einrichtungen an verschiedenen Orten kann das Landesrecht außerdem besondere örtliche Organe mit Entscheidungsbe-

„fugnissen vorsehen, wenn dies im Hinblick auf die Größe und die räumliche Entfernung der Einrichtungen geboten erscheint.“

Begründung

Auf diese Möglichkeit kann in Flächenstaaten nicht verzichtet werden.

- b) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 ist als Detailregelung durch die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht mehr gedeckt.

62. Zu § 66

- a) In Absatz 1 ist der 1. Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Hochschule hat nach Maßgabe des Landesrechts entweder einen hauptberuflichen Leiter mit mindestens vierjähriger Amtszeit oder einen nebenberuflichen Leiter mit mindestens zweijähriger Amtszeit;“

Begründung

Neben der Präsidial- und Präsidiumsverfassung muß auch die Rektoratsverfassung möglich sein.

- b) In Absatz 2 Satz 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„der leitende Verwaltungsbeamte kann dem Leitungsgremium kraft Amtes angehören.“

Begründung

Es muß dem Landesrecht überlassen bleiben, ob einem Leitungsgremium auch der leitende Verwaltungsbeamte angehören soll. Seine Mitgliedschaft kann sich insbesondere wegen der notwendigen Einstellungs Voraussetzungen für hauptberufliche Mitglieder eines Leitungsgremiums (Absatz 4) als entbehrlich erweisen.

- c) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Wahlvorschlags“ die Worte „der Hochschule“ zu streichen.

Begründung

Entspricht Änderungsvorschlag zu § 64 Abs. 1 Nr. 4.

63. Zu § 67

- a) In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „und die Ausstattungspläne“ zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 71 Abs. 2.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Es muß auch dem Landesrecht überlassen bleiben, wer Beschlüsse im Zusammenhang mit der

Aufstellung eines eigenen Haushalts der Hochschule zu fassen hat.

- c) In Absatz 2 Nr. 4 ist das Wort „Studienbereichen“ zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 69 Abs. 2.

- d) In Absatz 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Zentrale Kollegialorgane sind auch die nach § 65 Abs. 1 Satz 1 a gebildeten besonderen örtlichen Kollegialorgane.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 65 Abs. 1 Satz 1 a.

64. Zu § 68

- a) In Absatz 3 sind die Worte „Forschung und Lehre betreffenden“ zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene landesrechtliche Regelung muß eine umfassende Zuständigkeit des Fachbereichsrats bestimmen können. Deshalb verbietet sich die Begrenzung auf Forschung und Lehre. Dies ist auch konsequent wegen des Streichungsvorschlags zu § 68 Abs. 4 Satz 3.

- b) In Absatz 4 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Entscheidungen, die aufgrund dieser Regelung zu treffen sind, haben so wesentliche Bedeutung, daß die Mitwirkung der Vertreter aller Gruppen erforderlich ist. Im übrigen unzweckmäßige Detailregelung.

65. Zu § 69

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ zu ersetzen.

Begründung

Die Zweckmäßigkeit gemeinsamer Kommissionen kann nicht generell beurteilt werden. Sie können deshalb nicht als Regelfall vorgeschrieben werden.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die besonderen „Studienbereichen“ zugedachten Aufgaben können von gemeinsamen Kommissionen wahrgenommen werden. Die Errichtung von Studienbereichen würde zu einer Überorganisation führen.

66. Zu § 70

- a) In Absatz 1 sind Satz 2 zu streichen und folgender Satz anzufügen:

„Das Land oder nach Maßgabe des Landesrechts die zuständigen Organe können ihnen weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen.“

Begründung

Es ist sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für solche Entscheidungsübertragungen in vollem Umfang nur durch Landesrecht geregelt werden und die Hochschulen nicht von sich aus die Delegation von Entscheidungsbefugnissen vornehmen können.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die unterschiedlichen Arten von wissenschaftlichen Einrichtungen machen es erforderlich, daß die zweckmäßige Form der Leitung durch Landesrecht festgelegt wird.

- c) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 70 Abs. 3.

67. Zu § 71

- a) In Absatz 1 Satz 4 sind die Worte „und für die Festsetzung von Zulassungszahlen (§§ 32, 33)“ zu streichen.

Begründung

§§ 71 ff. regeln die Planungskapazität. Diese hat mit der Zulassungskapazität nichts zu tun. Aus diesem Grunde sind die letzten Worte in Satz 4 möglicherweise Anlaß zu Mißverständnissen. Im übrigen sind sie jedoch unschädlich, da unverbindlich.

- b) Es sind in der Überschrift das Komma und das Wort „Ausstattungspläne“ sowie Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Es muß dem Landesrecht überlassen bleiben, wie die Arbeitsmöglichkeiten der Hochschulmitglieder gesichert werden.

68. Zu § 73

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „sowie die Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten (§ 32)“ zu streichen.

Begründung

§§ 71 ff. regeln die Planungskapazität und nicht die Zulassungskapazität: Nach § 32 ist auf Grund vorhandener Ressourcen die Zulassungskapazität zu ermitteln, nach § 73 sind jedoch die künftigen Ressourcen aufgrund einer gewünschten Planungskapazität festzulegen. Weiterhin ist zu beachten: a) Die Maßstäbe („Not“ bzw. „Optimum“) sind jeweils verschieden, b) der methodische Feinheitsgrad ist verschieden („fein“ bzw.

„grob“), c) der Ausschnitt ist verschieden (die Planung muß auch die Räume für Forschung berücksichtigen, so entfällt z. B. bei den Naturwissenschaften nur höchstens die Hälfte der Flächen auf Räume für die Ausbildung).

- b) In Absatz 2 sind in Satz 1 die Worte „und Ausstattungspläne“ sowie Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 beschränkt sich nicht auf allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens. Im übrigen Folge des Änderungsvorschlags zu § 71 Abs. 2.

69. Zu § 74

- a) In Absatz 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Es kommt auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung, nicht auf die Zahl der Studiengänge an.

- b) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterhaltene Einrichtungen, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn sie nach ihrer besonderen Zweckbestimmung eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 erfüllen.“

Begründung

Als hauptberuflich Lehrende an Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst müssen auch Personen bestellt werden können, die nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professoren erfüllen (z. B. jüngere Richter und Staatsanwälte oder im Beruf und in der Ausbildung bewährte Rechtspfleger).

- c) In Absatz 3 Satz 2 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung

Die Einschränkung im Klammerzusatz widerspricht dem Gesamtverweis auf dieses Gesetz.

70. Zu § 75

Der Hinweis „§ 76 Abs. 1“ ist zu ersetzen durch „§ 1 Abs. 1“.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 1 und 76.

71. Zu § 76

§ 76 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 1. Absatz 2 enthält Detailregelungen für die Anpassung des Landesrechts, die über die in dem Änderungsvorschlag zu § 1 genannte Frist hinausgeht und durch die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt ist.

72. Zu § 77

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Für Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind und deren Studenten ausschließlich dem öffentlichen Dienst angehören, können durch Landesrecht von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Die Anforderungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 müssen erfüllt sein.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung des Satzes 1 soll klarstellen, daß abweichende Regelungen durch Landesrecht nur für sogenannte verwaltungsinterne Hochschulen getroffen werden können, und zwar ohne Rücksicht auf deren Träger.

Die Anforderungen des § 74 Abs. 1 Nr. 4 und 5 können von verwaltungsinternen Hochschulen nicht in vollem Umfang erfüllt werden.

In einzelnen Fachbereichen ist es zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig, daß in besonderem Maße die Praxisbezogenheit gewahrt wird.

In diesen Ausbildungsbereichen sollten deshalb auch hauptberufliche Lehrpersonen eingesetzt werden können, die zwar nicht den in § 74 Abs. 1 Nr. 4 aufgestellten Anforderungen entsprechen, aber aufgrund ihrer berufspraktischen Befähigung und nachgewiesener Lehrbefähigung für diese Funktion eines hauptberuflich Lehrenden geeignet sind.

Die uneingeschränkte Anwendung des § 74 Abs. 1 Nr. 5 bei staatlichen Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, ist problematisch. Es muß der beamtenrechtlichen Komponente, die in diesem Punkt eine differenzierende Lösung verlangt, Rechnung getragen werden.

73. Zu § 79

- a) Der Hinweis „§ 76 Abs. 1“ ist durchgängig zu ersetzen durch „§ 1 Abs. 1“.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 1 und § 76.

- b) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„In die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit sind überzuleiten oder zu übernehmen die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die als solche beamteten Professoren an wissenschaftlichen und künstlerischen

Hochschulen sowie die zu Beamten auf Lebenszeit ernannten Abteilungsdirektoren (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Wissenschaftlichen Räte (und Professoren) sowie die Dozenten an Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.“

Begründung

Die vorgesehene Fassung des § 79 Abs. 2 gewährleistet nicht, daß alle hauptamtlichen Professoren an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen als Professoren nach neuem Recht übernommen werden können. Eine entsprechende Überleitung ist geboten.

- b) In Absatz 2 Satz 2 sind nach dem Wort „wahrnehmen“ die Worte „in der Hauptsache in der Lehre tätig sein sollen“ einzufügen und

nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 anzufügen:

„Als Lehrtätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist nicht eine Tätigkeit gemäß § 57 und § 60 anzusehen. Satz 2 gilt nicht für Beamte im Sinne der §§ 111 und 112 Beamtenrechtsrahmengesetz bisheriger Fassung; diese werden nach Maßgabe des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen, sofern sie an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 47 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.“

Begründung

Die Änderung gewährleistet eine strukturell ausgewogene Überleitung. Sie berücksichtigt weitergehend als vorgesehen die Belange des fachlichen Bedarfs und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Bei Vernachlässigung dieser Interessen können schwerwiegende strukturelle Schäden auftreten, wie bereits vorliegende Entwicklungen zeigen. Die bisherige Fassung trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß in bestimmten Fächern eine über die Bedarfslage weit hinausgehende Nachwuchsheranbildung erfolgt ist und noch zunehmend erfolgt. Dieser Personenkreis würde in Lebenszeitstellungen überführt werden, eine Überkapazität auf Dauer bedeuten und die Belange des Nachwuchses und des wissenschaftlichen Austausches beeinträchtigen.

Soweit für bestimmte Beamtengruppen eine generelle beamtenrechtliche Überführungsregelung nicht vorgesehen ist, bleibt es dem jeweiligen Dienstherrn unbenommen, bei Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen und bei entsprechendem Bedarf eine generelle oder durch Einzelnennungen erfolgende Überprüfung vorzunehmen.

- c) Hinter Absatz 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Bei Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Fachhochschule oder in einem

entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule hauptamtlich in der Lehre tätig sind, können im Rahmen der Übernahme die Einstellungs Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 b auch durch eine entsprechend qualifizierte Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule nachgewiesen werden."

Begründung

Inhaltliche Übernahme des Artikels IV § 1 Abs. 5 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich“ des Bundesrats vom 23. Februar 1973. Diese Vorschrift sah vor: „Bei Beamten, die an einer Fachhochschule hauptamtlich in der Lehre tätig sind, können im Rahmen der Übernahme hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder besonderen fachpraktischen Leistungen auch durch eine entsprechende qualifizierte Lehrtätigkeit an Fachhochschulen nachgewiesen werden."

- d) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Streichungsvorschlags zu § 51.

- e) In Absatz 6 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 des Gesetzesbeschlusses berücksichtigt nicht alle Zuordnungsverhältnisse zu Organisationseinheiten der Hochschulen. Die Zuordnungsregelung muß dem Landesrecht vorbehalten bleiben.

- f) Absatz 8 ist zu streichen.

Begründung

Es ist nicht notwendig, für Angestellte Überleitungsregelungen vorzusehen. Zudem ist es nicht sachgerecht, Gruppen von Angestellten, die die Voraussetzungen erfüllen, von der Übernahme in die neue Personalstruktur auszunehmen.

74. Zu § 80

In den Absätzen 1 und 3 ist der Hinweis „§ 76 Abs. 1“ jeweils zu ersetzen durch „§ 1 Abs. 1“.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 1 und § 76 Abs. 1.

75. Zu § 81

- a) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, Hochschullehrern, die nicht Deutsche i. S. des Artikels 116 GG

sind, hinsichtlich der Berufung in das Beamtenverhältnis gegenüber allen anderen Bewerbern zu privilegieren. Die derzeitige Fassung § 4 Abs. 2 BRRG trägt auch den Bedürfnissen der Hochschule in vollem Umfang Rechnung.

- b) Es ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. Dem § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Beamte hat auf Verlangen insbesondere über Art und Zeitaufwand der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit Auskunft zu geben; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5“.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung soll dem Dienstherrn die Ausübung der Dienstaufsicht über den schwer zugänglichen und differenzierten Bereich der Nebentätigkeiten von Beamten erleichtern, insbesondere soweit es sich um nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten handelt. Von Art und Zeitaufwand her umfangreiche Nebentätigkeiten können erfahrungsgemäß zu erheblicher Beeinträchtigung des Hauptamtes führen. Diese Gefahr ist im Hochschulbereich besonders groß. Soweit es sich um nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten handelt, fehlt dem Dienstherrn eine konkrete Überwachungsmöglichkeit, um derartige Pflichtwidrigkeiten zu Lasten der öffentlichen Interessen und des Gemeinwohls im Wege der Mißbrauchsaufsicht zu beseitigen.

- c) Unter Nummer 4 und 5 sind jeweils die Worte „Hochschuldozenten“ durch die Worte „Hochschulassistenten“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 51 und 52 sowie 57 a.

76. Zu § 82

- a) In dem in das Bundesbeamtengesetz einzufügenden Abschnitt VII a sind in der Überschrift sowie in § 176 a Absatz 1 und Absatz 5 jeweils die Worte „und Hochschuldozenten“ zu streichen.

- b) § 176 a Absatz 2 Halbsatz 2 ist zu streichen.

- c) In § 176 a Absatz 5 sind die Worte „der §§ 47 bis 54 und 56“ zu ersetzen durch die Worte „der §§ 47 bis 50, 53 und 54“.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu den §§ 51, 52 und 56.

77. Zu § 84

- a) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

In § 73 Abs. 1 ist geregelt, daß der Rahmenplan Grundlage des Hochschulgesamtplanes ist. Es

wird nicht für sinnvoll gehalten, umgekehrt zu regeln, daß auch der Hochschulgesamtplan Grundlage des Rahmenplans ist. Im übrigen ist zu befürchten, daß die Aufstellung von Hochschulgesamtplänen nach dem Verfahren §§ 71 ff. langwierig und kompliziert ist, so daß der weitere Hochschulausbau zum Erliegen käme, falls die Hochschulgesamtpläne zur Bedingung bei Rahmenpläne gemacht würden.

b) Nummer 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die getroffene Regelung über die Veranschlagung von Mitteln verstößt gegen Artikel 109 Abs. 1 GG, wonach Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig sind.